

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 369/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV FBL: Fr. Hüge AbtL: Frau Schmitz Verfasser/in: Fr. Schmitz					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Kinder, Jugend und Familie				09.07.2026	

TOP	Räte der städtischen Kindertageseinrichtungen Verfahren zur Besetzung der Trägervertretung
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Besetzung der Räte der städtischen Kindertageseinrichtungen ab dem Jahr 2026 zur Kenntnis.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Darstellung der rechtlich notwendigen Anpassung der Regelung zur Trägervertretung in Räten der städtischen Kindertageseinrichtungen.

2. Sachverhalt

Gemäß §10 Abs. 1 und Abs. 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungs-gesetz NRW - KiBiz vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) in der derzeit gültigen Fassung) ist für jede Kindertageseinrichtung ein Rat der Kindertageseinrichtung zu bilden. Dieser wird jährlich neu gebildet und tagt mindestens einmal jährlich im Kita-Jahr. Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertretungen des Trägers, des Personals und des Elternbeirates.

Gemäß der städtischen aktuell gültigen Zuständigkeitsordnung des Rates benennt der AfKJF die Trägervertretungen der Kreisstadt für die Räte der städtischen Kindertageseinrichtungen. Der AfKJF legt somit Anzahl und eine personengebundene Vertretung fest. Seit vielen Jahren wird im AfKJF – bereits unter Anwendung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK), dem Vorläufer des aktuellen Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz NRW) – in Form eines politischen Beschlusses die Trägervertretung personen- und anzahlgebunden festgelegt.

Die bestehende Regelung ist aber zu ändern, da sie den gesetzlichen Bestimmungen des Landes NRW nicht Genüge trägt

Die gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen haben sich in den letzten Jahren mehrfach geändert.

In §10 Abs. 1 Satz 2 KiBiz bestimmt das KiBiz, dass das Verfahren über die Zusammensetzung des Gremiums vom Träger **im Einvernehmen mit den Eltern** festgelegt werden soll. Dies schließt einen politischen Beschluss im AfKJF aus. Die Festlegung der Zusammensetzung der Gremien kann über eine Geschäftsordnung erfolgen, hier kann ebenfalls im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt werden, dass die Einladung von Gästen – bspw. der Ortsbürgermeister*innen – bei Bedarf möglich ist.

Die ursprüngliche Absicht der bisherigen Regelung war, eine enge Anbindung der Kitas an die politische Vertretung der Stadt zu gewährleisten. Diese Anbindung ist durch die heutigen Strukturen und der regelmäßigen Berichterstattungen im AfKJF ohnehin gegeben.

Eine Neugestaltung der Trägervertretung erscheint auch im Hinblick auf die Praxis als sinnvoll:

Sitzungen der Kita-Gremien befassen sich typischerweise mit Inhalten, die insbesondere für Eltern und ihre Kinder im laufenden Kita-Betrieb interessant sind. Daher ist es bisher bereits gängige Praxis, dass neben den politisch bestellten Vertretungen die Verwaltung ebenfalls in den Gremien vertreten ist, um insbesondere organisatorische, pädagogische und rechtliche Fragestellung gut und sachgerecht beantworten zu können.

Verwaltung und Kita-Leitung sind dazu gut befähigt, weil sie durch ihre Rolle und ihr Amt bereits den Träger vertreten und miteinander in einem engen und kontinuierlichen Austausch stehen.

Heutige Kommunikationstechniken ermöglichen zudem einen guten Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten. Es hat im Laufe der Jahre viele interessierte und engagierte Trägervertreter*innen gegeben, deren zum Teil langjähriger Einsatz entsprechende Anerkennung verdient. Das konnte nicht durchgängig beobachtet

werden, was sicherlich auch an den vielfältigen Themen der Betriebsführung liegt sowie vielen anderen Verpflichtungen im beruflichen, privaten und ehrenamtlichen Bereich geschuldet ist

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage übernimmt daher die Verwaltung im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung ab dem Jahr 2026 die Aufgabe der Trägervertretung in den städt. Kindertageseinrichtung.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Werden nicht gesehen

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt